

# Aktuelle Rechtsprechung zur semistationären Geschwindigkeitsüberwachung auf Autobahnen an Gefahrenstellen durch die Kreisordnungsbehörde in NRW

Von Wiss. Mitarbeiter **Pascal Förster**, Mag. iur., Bonn\*

*Gegenstand der Besprechung ist die Rechtsfrage, ob semistationäre (auch „teilmobile“) Geschwindigkeitsmessanlagen (umgangssprachlich „Blitzer“) „festinstallierte Anlagen“ im Sinne von § 48 Abs. 2 S. 3 OBG NRW darstellen. Nur dann wäre eine besondere Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden für die Geschwindigkeitsüberwachung auf Bundesautobahnen an Gefahrenstellen gegeben. Im Kern geht es also um eine Zuständigkeitsfrage. Hierfür ist der aktuelle Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf v. 7.8.2017 – IV-3 RBs 167/17 Anknüpfungspunkt, der eine Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Mettmann v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16 zum Gegenstand hat. Beide Entscheidungen haben auch medial für Aufsehen gesorgt.<sup>1</sup> Zudem hatten beide Gerichte über ein Beweisverwertungsverbot als Fehlerfolge des Zuständigkeitsdefizits zu befinden.*

*Die Fallgestaltung betrifft das im Examen häufig geprüfte allgemeine Gefahrenabwehrrecht, deren Rechtsfrage durch Auslegung zu beantworten ist. Die Frage nach dem Beweisverwertungsverbot ist eine typische Prüfungskonstellation. Daraus folgt eine hohe Prüfungsrelevanz als Zusatzfrage in einer strafrechtlichen Klausur oder als Rechtmäßigkeitsprüfung in einer öffentlich-rechtlichen Klausur.*

## I. Regelungssituation

Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden enthält § 48 OBG NRW. § 48 Abs. 2 OBG NRW behandelt dabei besondere Zuständigkeitsregelungen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. § 48 Abs. 2 S. 1 OBG NRW betrifft lediglich den ruhenden Verkehr und bestimmt die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden, wohingegen § 48 Abs. 2 S. 2 OBG NRW den Kreisordnungsbehörden<sup>2</sup> unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden eine eigene Zuständigkeit jedoch sachlich nur für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßen-

---

\* Herrn Cand. iur. *Klaus-Ferdinand Poretschkin* und Frau Cand. iur. *Lena Kirfel* ist der *Verf.* für ihre Anmerkungen sehr dankbar. Der *Verf.* promoviert zu einem sicherheitsrechtlichen Thema. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des *Verf.* wieder und steht in keinem Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit.

<sup>1</sup> Zu der medialen Berichterstattung exemplarisch Rheinische Post v. 18.8.2017, abrufbar unter <http://www.rp-online.de/nrw/staedte/hilden/a3-blitzer-gericht-bestaetigt-bussgeldbescheide-aid-1.7019562> (6.3.2018); WDR v. 18.8.2017, abrufbar unter <http://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/mettmann-illegaler-blitzer-100.html> (6.3.2018).

<sup>2</sup> Zur besseren Übersichtlichkeit wird im Folgenden lediglich die Kreisordnungsbehörde erwähnt, wobei die Ausführungen für Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 Abs. 1 und 3 GO NRW gem. § 48 Abs. 2 S. 2 OBG NRW entsprechend gelten.

verkehr an Gefahrenstellen zuspricht. Folglich ergibt sich sachlich für die Geschwindigkeitsüberwachung/Lichtzeichenanlagenbefolgung eine Doppelzuständigkeit von Polizei- und Kreisordnungsbehörde gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 POG NRW. § 48 Abs. 2 S. 3 OBG NRW schränkt die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden ortsbezogen technisch ein: „Auf Bundesautobahnen und den vom Innenministerium nach § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes bestimmten autobahnähnlichen Straßen erfolgt die Überwachung durch die Kreisordnungsbehörden nur mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischen Gerät.“<sup>3</sup>

In der Zusammenschau von § 48 Abs. 2 S. 2 und 3 OBG NRW ist die Kreisordnungsbehörde also nur für Geschwindigkeitsüberwachung an Gefahrenstellen (sachliche Beschränkung der Zuständigkeit) auf Bundesautobahnen (ortsbezogene Beschränkung) zuständig, sofern und soweit als Messtechnik festinstallierte Anlagen (technische Beschränkung) verwendet werden.

## II. Technischer Hintergrund und rechtliche Fragestellung

Probleme ergeben sich jedoch durch den Einsatz sog. semistationärer Anlagen als neu eingesetzte Technik. Hierbei handelt es sich um konventionelle Messtechnik, die auf einem PKW-Anhänger montiert ist. Der Anhänger hat ein hohes Eigengewicht und ist sehr robust ausgestaltet, um vor Sabotage und Entwendung geschützt zu sein. Der Anhänger wird mitsamt Messtechnik an der Messstelle abgestellt, auf den Boden hydraulisch abgesenkt und ausgerichtet. Nach einer Testmessung kann die semistationäre Anlage wegen einer akkumulatorbasierten Stromversorgung und großen Datenspeichern mehrere Tage autonom ohne Messpersonal im Einsatz sein und dabei selbstständig Messungen durchführen bzw. Verstöße dokumentieren. Anschließend können die Daten ausgelesen werden. Vorteile des Systems sind die Personal(-kosten-)ersparnis in zeitlicher und finanzieller Hinsicht sowie die Bindegliedfunktion zwischen stationärer und mobiler Messtechnik, die einen konkreten Messort längere Zeit ohne dauerhafte Personalanwesenheit überwachen kann und dabei Daten eines längeren Zeitintervalls liefert. Dadurch erhöht sich auch der Kontrolldruck. Ein weiterer Vorteil zeigt sich bei sich räumlich fortentwickelnden Gefahrenstellen (z.B. Wanderbaustellen auf Bundesautobahnen), da die semistationären Anlagen zwar längere Zeit an einem Ort eingesetzt, aber auch mit geringem Aufwand versetzt werden können.

Fraglich ist die juristische Qualifikation dieser Technik. Handelt es sich um eine mobile oder stationäre Technik? Ein Einsatz auf der Bundesautobahn wäre nach § 48 Abs. 2 S. 3 OBG NRW nur zulässig, wenn es sich bei den semistationären Geräten um eine festinstallierte Anlage handeln würde

---

<sup>3</sup> Zur besseren Übersichtlichkeit werden im Folgenden lediglich Bundesautobahnen erwähnt, wobei autobahnähnliche Straßen entsprechend erfasst sind.

und damit eine Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde gegeben wäre.

In jüngerer Zeit sind zwei Entscheidungen zu der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage auf der Bundesautobahn 3 (A 3) ergangen, die im Folgenden vorgestellt werden.

### III. Sachverhalt und Verfahrensgang der Entscheidung des AG Mettmann

Auf der Bundesautobahn 3 im Gebiet des Kreises M. führte dieser als Kreisordnungsbehörde in einem Autobahnabschnitt, auf dem eine Baustelle eingerichtet war, mit einer semistationären Geschwindigkeitsmessanlage Geschwindigkeitskontrollen durch. Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden im Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet. Gegen den Bußgeldbescheid im Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde vor dem AG Mettmann Einspruch gem. §§ 67 ff. OWiG eingelegt. Dieser war nicht erfolgreich, sodass ein Rechtsbeschwerdeverfahren gem. §§ 79 ff. OWiG vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG Düsseldorf) betrieben wurde.

#### 1. Urteil des AG Mettmann<sup>4</sup>

##### a) Semistationäre Anlagen als fest installierte Anlage

Das AG Mettmann geht auf ein eventuelles Beweisverwertungsverbot ein, welches daraus folgen könnte, dass mit dem Kreis Mettmann eine unzuständige Behörde gehandelt haben könnte. Hierzu ist eingefügt in die Frage des Beweisverwertungsverbots die Kernfrage zu beantworten, ob es sich bei semistationären Anlagen auch um festinstallierte Anlagen im Sinne von § 48 Abs. 2 S. 3 OBG NRW handelt.<sup>5</sup> Das AG Mettmann bejaht einen Verstoß gegen § 48 Abs. 2 S. 3 OBG NRW. Eine festinstallierte Anlage sei in der semistationären Anlage nicht zu sehen, sodass eine unzuständige Behörde gehandelt habe.<sup>6</sup>

Hierzu führt das AG Mettmann folgende Argumentation an:<sup>7</sup> Zunächst greift das AG Mettmann auf die Verwaltungsvorschrift (VwV) zum OBG NRW als Auslegungshilfe zurück. Aus der VwV folge, dass der Begriff „fest installierten Anlagen“ eine stationäre Anlage meine.<sup>8</sup> Mit Rückgriff auf die Gesetzgebungsunterlagen wird auf die Geschwindigkeitsminderung durch Erkennbarkeit einer stationären Anlage abgestellt. Ebenso seien festinstallierte Anlagen nicht wegtragbar.<sup>9</sup> Im Rechtsvergleich zum OBG Brandenburg (dort § 47 Abs. 3, insb. 47.2.2 VwV zu OBG Brandenburg) wird auf die

längere Verweildauer bei fester Verbindung mit dem Boden einer festinstallierten Anlage abgestellt.<sup>10</sup> Jedenfalls seien mobile Anlagen nicht erfasst, sonst wäre das Merkmal „fest“ aus „festinstallierten“ überflüssig. Auch spreche die sehr zügige Entfernbarkeit von semistationären Anlagen gegen eine Festinstalliertheit.<sup>11</sup> Auch aus der Typisierung in der Baumusterprüfbescheinigung könne man den Rückschluss auf das Vorliegen einer mobilen Anlage ziehen.<sup>12</sup> Das Argument der Unbeweglichkeit der Anhänger nach dem Absenken gelte nicht, da dies auch auf Stative bei mobilen Messungen zuträfe. Auch der im Vergleich zu mobilen Messstellen längere Verbleib der semistationären Technik sei kein Argument, denn auch der Einsatz mobiler Technik könne durch Akkus und Speicherplatz beliebig verlängert werden.<sup>13</sup> Zudem lässt das AG Mettmann das Argument nicht gelten, dass im Gegensatz zu mobilen Messungen kein Messpersonal vor Ort eingesetzt wäre, schließlich sei dies bei mobilen Messungen auch nicht immer erforderlich und werde eher zu Diebstahl- und Sabotageschutz eingesetzt.<sup>14</sup>

##### b) Beweisverwertungsverbot als Fehlerfolge

Aus dem Zuständigkeitsfehler folge jedoch kein Beweisverwertungsverbot als Fehlerfolge. Hierzu stellt das AG Mettmann fest: „Die Technik an sich ist zulässig, wenn sie nicht von der Ordnungsbehörde an der Bundesautobahn benutzt würde, sodass durch den Verstoß gegen § 48 Abs. 2 S. 3 OBG [sic!] ein Beweiserhebungsverbot gegeben ist. Daraus ergibt sich jedoch kein Beweisverwertungsverbot.“<sup>15</sup>

Ein explizites gesetzliches Beweisverwertungsverbot sei nicht einschlägig.<sup>16</sup> Über § 46 Abs. 1 OWiG seien die strafrechtlichen Grundsätze entsprechend anzuwenden, wozu auch das Abwägungsmodell (Beweisverwertungsverbot nach Abwägung im Einzelfall, Kriterien u.a.: funktionstüchtige Strafrechtspflege, Art und Schwere der Rechtsverletzung, hypothetische Ersatzbeweiserlangung, Schutznormgedanke) des BGH gehöre, welches abstrakt dargestellt wird.<sup>17</sup> Daran anknüpfend nimmt das AG Mettmann im konkreten Fall die Abwägung vor. § 48 Abs. 2 S. 3 OBG regle die Aufgabenteilung zur optimalen Ressourcennutzung und diene nicht dem Schutz des Betroffenen. Ebenso sei seine verfahrensrechtliche Stellung nicht anders oder sein Rechtsschutz gar schlechter.<sup>18</sup> Zudem läge eine Ordnungswidrigkeit von einigem Gewicht vor. Ferner hätte der Beweis durch die Polizei rechtmäßig erhoben werden können, zumal keine unvertret-

<sup>4</sup> Die Entscheidung des AG Mettmann ist über NRWE online verfügbar unter

[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/wuppertal/ag\\_mettmann/j2017/32\\_OWI\\_461\\_16\\_Urteil\\_20170214.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/wuppertal/ag_mettmann/j2017/32_OWI_461_16_Urteil_20170214.html) (6.3.2018).

<sup>5</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 23, 24.

<sup>6</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 35.

<sup>7</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 24, 35.

<sup>8</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 25.

<sup>9</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 26, ohne Zitation der relevanten LT-Drs., gemeint ist wohl LT-Drs. 10/5034, S. 6.

<sup>10</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 27 f.

<sup>11</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 28 f.

<sup>12</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 30.

<sup>13</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 21 f.

<sup>14</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 33.

<sup>15</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 35 f., ausführliche Herleitung: Rn. 36–43.

<sup>16</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 36.

<sup>17</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 37 f., dort wird u.a. BGH NJW 2007, 2269 zitiert.

<sup>18</sup> AG Mettmann, Urte. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 3 ff.

bare Rechtslage durch die Kreisordnungsbehörde angenommen wurde.<sup>19</sup>

## 2. Beschluss des OLG Düsseldorf<sup>20</sup>

### a) Ausführungen zur Festinstalliertheit semistationärer Anlagen<sup>21</sup>

Das OLG Düsseldorf führt an, dass semistationäre Anlagen auf Mobilität und Transportabilität ausgelegt seien. Dies schließe eine feste Installation aus. Anders als vereinzelt durch das AG Mettmann ausgeführt, sei auch das Eigen-gewicht kein Nachweis der Festinstalliertheit wegen des Einsatzes der Hydraulik als Hilfsmittel. Ebenso führt das OLG Düsseldorf aus, dass die verkehrsunfallpräventiv wirkende Auffälligkeit des Messanhängers nicht zwingend die feste Bodenverbindung belegt. Zur Unterscheidung zum mobilen Einsatz käme es darauf an, was „von vornherein vorgesehen ist“.<sup>22</sup>

### b) Ausführungen zum Beweisverwertungsverbot

Auch die Frage des Beweisverwertungsverbot wird vom OLG Düsseldorf behandelt.<sup>23</sup> Anders als die Vorinstanz prüft das OLG Düsseldorf zunächst am Maßstab der Rechtskreistheorie, ob ein Beweisverwertungsverbot vorliegt, bevor es zu einer Prüfung am Maßstab der Abwägungslehre kommt. Dabei sei das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbot davon abhängig, in wessen Interesse die verletzte Norm läge. Einer Abwägung bedürfe es dann schon gar nicht mehr, wenn die Norm im öffentlichen Interesse läge.<sup>24</sup> Aus den Gesetzgebungsunterlagen zu § 48 Abs. 2 S. 3 OBG NRW folgert das OLG Düsseldorf, dass die Norm ausschließlich öffentlichem Interesse diene, da es Ziel der Gesetzesänderungen war, die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als Hauptunfallursache zumindest an Gefahrenstellen durch Kontrollintensitätserhöhung zu reduzieren und hierfür mangels Personalverfügbarkeit bei der Polizei die Kreise heranzuziehen.<sup>25</sup> Die technische Beschränkung auf festinstallierte Anlagen solle ineffektive Kompetenzüberschneidungen vermeiden. Die Polizei hätte auch selbst messen können.<sup>26</sup>

Daher diene § 48 Abs. 2 S. 3 OBG NRW „ausschließlich öffentlichem Interesse.“<sup>27</sup>

Deswegen verneint das OLG wie die Vorinstanz das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbot, jedoch mit dem Unterschied, dass schon die Rechtskreisbetroffenheit nicht vorläge. Daher kommt es prüfungstechnisch nicht mehr zu einer Abwägung nach der Abwägungslehre.

## IV. Bewertung der Entscheidungen<sup>28</sup>

### 1. Semistationäre Anlage als festinstallierte Anlage

#### a) Weite Auslegung des Tatbestandmerkmals „festinstalliert“

Das Argument des OLG Düsseldorf, dass die semistationäre Anlage von Anfang an auf Mobilität ausgelegt sei (siehe oben), verkennt den gefahrenstellenbezogenen Einsatz, wozu auch gehört, dass Gefahrenstellen z.T. spontan entstehen können oder nur vorübergehend bestehen oder auch selbst mobil sein können (z.B. Wanderbaustellen). Das Merkmal der Festinstalliertheit ist daher im Kontext der Gefahrenstelle zu sehen. Beide Entscheidungen gehen nicht darauf ein, dass es sich bei § 48 OBG NRW um eine gefahrenabwehrrechtliche Regelung handelt und daher bei der Normauslegung der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen ist. Der parlamentarische Gesetzgeber hat bei der gezielten Zuständigkeitserweiterung von § 48 Abs. 2 S. 3 die personelle Entlastung der Polizei und die Erhöhung der Verkehrssicherheit beabsichtigt, was für eine weite Auslegung der Norm spricht.<sup>29</sup>

Auch die Formulierung des OLG Düsseldorf, dass es auf der Hand läge und keiner weiteren Begründung bedürfe, dass das Außengehäuse keine festinstallierte Anlage sei<sup>30</sup>, ist zunächst nur eine bloße Feststellung. Die Diskussionswürdigkeit erfolgt allein schon daraus, dass die Rechtsprechung des AG Mettmann in dieser Frage nicht einheitlich gewesen ist. Denn in der Vergangenheit ist das AG Mettmann in anderen Verfahren zu semistationären Anlagen vereinzelt auch der Auffassung der Kreisordnungsbehörde gefolgt.<sup>31</sup> Dies war auch dem OLG Düsseldorf bekannt („vereinzelt vertretene Ansicht in der Rechtsprechung des AG Mettmann“).<sup>32</sup>

#### b) Technische Brückenfunktion und faktische Einsatzsituation

Beide Entscheidungen berücksichtigen nicht die Brückenfunktion der semistationären Anlagen als Technik, welche die Vorteile der mobilen und stationären Technik verknüpft. Es verwundert nicht, dass sich eine neue Technik daher nur schwer in bestehende rechtliche Alternativen (mobil oder

<sup>19</sup> AG Mettmann, Urt. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 41 f.

<sup>20</sup> Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist über NRWE online verfügbar unter

[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2017/IV\\_3\\_RBs\\_167\\_17\\_Beschluss\\_20170807.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2017/IV_3_RBs_167_17_Beschluss_20170807.html) (6.3.2018).

<sup>21</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.8.2017 – IV-3 RBs 167/17, Rn. 7–10, im Wesentlichen aber nur Rn. 9.

<sup>22</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.8.2017 – IV-3 RBs 167/17, Rn. 9.

<sup>23</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.8.2017 – IV-3 RBs 167/17, Rn. 11–18.

<sup>24</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.8.2017 – IV-3 RBs 167/17, Rn. 12, 18, dort wird u.a. BGHSt 11, 213 (215) zitiert.

<sup>25</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.8.2017 – IV-3 RBs 167/17, Rn. 13–15, mit Verweis auf LT-Drs. 11/7599 und 10/5034.

<sup>26</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.8.2017 – IV-3 RBs 167/17, Rn. 16 f.

<sup>27</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.8.2017 – IV-3 RBs 167/17, Rn. 13, 16.

<sup>28</sup> Zur ausführlichen Behandlung der Entscheidung des AG Mettmann mit weiteren Argumenten für eine weite Auslegung *Poretschkin/Förster*, BRJ 2017, 132 ff.

<sup>29</sup> NRW LT-Drs 11/7599, S. 5 f.; Vorlage 11/3493, S. 2.

<sup>30</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.8.2017 – IV-3 RBs 167/17, Rn. 9.

<sup>31</sup> AG Mettmann, Urt. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 42.

<sup>32</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.8.2017 – IV-3 RBs 167/17, Rn. 9.

stationär) einfügt. Denkbar wäre es, eine Hilfskonstruktion zu bilden: Faktisch ist die semistationäre Anlage wegen der vorgesehenen Entfernbarkeit eher als mobile Anlage einzuordnen, aber rechtlich als festinstallierte Anlage wegen der konkreten Einsatzsituation zu behandeln. Diese Einsatzsituation beinhaltet, dass die semistationäre Anlage längere Zeit mit großem Gewicht flach auf dem Boden stehend wie ein Baukörper ohne Personal Messungen durchführt, was in einer typisierenden Betrachtung wie ein „Starenkasten“ und nicht wie ein „Polizist mit Laserpistole“ einzuordnen ist.

### c) Zwischenergebnis

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das OLG Düsseldorf ausführlich zu allen Argumenten des AG Mettmann Stellung bezogen und nicht nur partiell einzelne Argumente aufgegriffen hätte, um die Diskussion vollends zu erfassen und ohne weiteren Diskussionsbedarf abzuschließen. Dies entspricht jedoch wohl nicht dem Charakter des Rechtsbeschwerdeverfahrens. Dadurch bleiben aber einzelne Rechtsfragen (z.B. Bedeutung Baumusterprüfbescheinigung, notwendige Einsatzdauer, etc.) offen.

### 2. Rechtsklarheit, Orientierungswirkung und Rechtsfolgenbetrachtung

Die geschaffene Recht Klarheit für den Rechtsanwender ist zu begrüßen. Dadurch werden zudem divergierende Entscheidungen anderer Amtsgerichte vermieden. Zudem schafft die Entscheidung eine Orientierungswirkung für die beiden anderen Oberlandesgerichte Köln und Hamm. Bedeutsam wird die Argumentation in den o.g. Entscheidungen ebenfalls für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei ordnungsrechtlichen Verfahren, z. B. über die Zulässigkeit der Geschwindigkeitskontrolle durch die Kreisordnungsbehörden im Rahmen von Feststellungsklagen oder Unterlassungsklagen als Unterfall der nicht ausdrücklich geregelten, aber in § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO vorgesehenen Leistungsklage. Der Kreis muss keine Rückerstattung leisten, was zwar den klagenden Betroffenen schwer vermittelbar sein wird, aber dem Anliegen der Verkehrssicherheit durch die bestehenbleibende Sanktionswirkung dient.

### V. Schlussfolgerungen

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des AG Mettmann und des OLG Düsseldorf stellen semistationäre Anlagen im Ergebnis eine mobile Anlage dar, zumindest sind semistationäre Anlagen als mobile Anlagen anzusehen. Die mobile Geschwindigkeitsüberwachung auf Bundesautobahnen bleibt jedoch nach geltender Rechtslage unstrittig der Polizei vorbehalten. Daraus folgt, dass künftig die semistationäre Geschwindigkeitsüberwachung auf Bundesautobahnen durch die Kreisordnungsbehörden an Gefahrenstellen nicht mehr mit der Rechtsprechung vereinbar ist. Daher ist von dem Einsatz semistationärer Geschwindigkeitsmessanlagen abzusehen. Die Zuständigkeit der (Kreis-) Ordnungsbehörden auf anderen Straßen außer Bundesautobahnen bleibt unberührt. Auch bestehen – jedenfalls nicht auf Grundlage der o.g. Entscheidungen – keine grundsätzlichen Bedenken gegen den

Einsatz von semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen.<sup>33</sup> Weiterhin verbleibt den Kreisordnungsbehörden die Möglichkeit, stationäre Messanlagen an Gefahrenstellen auf Bundesautobahnen aufzustellen. Hierzu tendiert auch der Kreis Mettmann als Lösungsstrategie.<sup>34</sup> Lediglich die neuere technische Entwicklung kann hierzu durch die Kreisordnungsbehörde nicht eingesetzt werden. Ebenso können Gefahrenstellen durch straßenbauliche Maßnahmen und verhaltensbezogene Prävention entschärft werden, um die Verkehrssicherheit an Gefahrenstellen auf Bundesautobahnen zu erhöhen.

Zudem kann die Landespolizei wie bisher auch in eigener Zuständigkeit (§ 12 Abs. 1 und 2 POG NRW) mobile Geschwindigkeitskontrollen (Police-Pilot-Verfahren) und Geschwindigkeitskontrollen mit mobiler Messtechnik durchführen. Bei Geschwindigkeitskontrollen mit mobiler Messtechnik können durch die Landespolizei auch semistationäre Anlagen eingesetzt werden, sofern man den o.g. Entscheidungen folgend semistationäre Anlagen als mobile Anlagen ansieht. Sofern die Polizei und Kreisordnungsbehörden ihre jeweiligen Kontrollmöglichkeiten konsequent nutzen, drohen keine Kontrolldefizite.

<sup>33</sup> AG Mettmann, Urt. v. 14.2.2017 – 32 OWi 461/16, Rn. 11–22.

<sup>34</sup> Kreis Mettmann, Pressemitteilung v. 17.8.2017, online abrufbar über das Archiv der Pressemitteilungen des Kreises Mettmann: Hierbei hebt der Kreis Mettmann den Erfolg der Maßnahme hinsichtlich der Verkehrsunfallreduzierung (Unfallhäufigkeit: 15 % weniger Unfälle; Unfallschwere, 80 % weniger schwerverletzte Personen sowie 67 % weniger leichtverletzte Personen im Vergleichszeitraum) hervor; unter [https://www.kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Presse-Kommunikation/Pressemitteilungen/Archiv-Pressemitteilungen-Kreis-Mettmann/Gericht-best%C3%A4tigt-Bu%C3%9Fgeldbescheide-des-Kreises.php?object=tx\\_2.1.1&ModID=7&FID=2023.4290.1&sNavID=2023.663&mNavID=2023.66](https://www.kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Presse-Kommunikation/Pressemitteilungen/Archiv-Pressemitteilungen-Kreis-Mettmann/Gericht-best%C3%A4tigt-Bu%C3%9Fgeldbescheide-des-Kreises.php?object=tx_2.1.1&ModID=7&FID=2023.4290.1&sNavID=2023.663&mNavID=2023.66) (6.3.2018).